

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 30. Okt. 1963  
zu Zl.527 Gem.Kom.A.u.  
Verf.-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Schöberl, Laferl, Tesar, Wüger, Reiter,  
Dienbauer, Schlegl, Popp und Genossen,  
betreffend die Ergänzung der Gemeindeordnung.

Gemäß Art.VII des Reichsgemeindeggesetzes vom 5.3.1862, RGBl. Nr.18, bleibt es den einzelnen Gemeinden freigestellt, sich sowohl im selbständigen als auch hinsichtlich des übertragenen Wirkungskreises zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreis erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für solange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege der Landesgesetzgebung zu vereinigen. Fast in allen Bundesländern finden sich daher in den Gemeindeordnungen Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaften der Gemeinden. § 12 der Salzburger Gemeindeordnung bestimmt, daß zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Bezirkes durch Landesgesetz zur gemeinsamen Besorgung von gemeindlichen Aufgaben zusammengeschlossen werden können. In Vorarlberg dagegen ist nur die freiwillige Bildung von Verwaltungsgemeinschaften vorgesehen. Ausführlich sind die Verwaltungsgemeinschaften in den Gemeindeordnungen der Länder Oberösterreich, Tirol, Kärnten und Steiermark geregelt. Es wird zwischen der freiwilligen Bildung einerseits und der zwangsweisen Bildung durch Verordnung der Landesregierung andererseits unterschieden. Die nö. Gemeindeordnung sieht derartige Bestimmungen nicht vor. Lediglich das Gesetz vom 9.1.1951, LGBl.Nr.4, über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften der nö. Gemeinden zum Zwecke der Bestellung von gemeinsamen Gemeindebediensteten sowie zur Führung eines gemeinsamen Gemeindeam-

tes gibt den Gemeinden die Möglichkeit, sich zu Verwaltungsgemeinschaften zusammenzuschließen. Dieses Gesetz hat nur eine geringfügige praktische Bedeutung erlangt, und zwar schon deshalb, weil es nur die Möglichkeit der gemeinsamen Bestellung von Gemeindebediensteten bzw. die gemeinsame Führung eines Gemeindeamtes offen ließ. Des weiteren regelt es diese Rechtsmaterie in sehr komplizierter Weise und läßt für die örtlich verschiedenen Verhältnisse keinen Spielraum. Die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften ist aber gerade in Niederösterreich als eines der bedeutsamsten Mittel der interkommunalen Zusammenarbeit anzusehen, weil infolge der bedeutenden Anzahl von Klein- und Kleinstgemeinden organisatorisch ungünstige Gemeindeverhältnisse vorliegen. Damit im Zusammenhang und als zwangsläufige Folge des derzeit herrschenden Systems des Finanzausgleiches steht die finanzielle Unfähigkeit der Gemeinden, sich geschulten Personals bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu bedienen. Die Möglichkeit der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften ist daher zweifelsohne ein Mittel zur Behebung der organisatorischen Schwächen der kleinen Gemeinden, ohne daß der ihnen verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltung Abbruch getan wird. Die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften erlangt umso größere Bedeutung, je mehr Forderungen in verwaltungsrechtlicher Hinsicht an die Gemeinden infolge der modernen Gesetzgebung und Verwaltung und vor allem des Einbeziehens neuer Rechtsgebiete gestellt werden.

Im gegenständlichen Entwurf ist nun sowohl der freiwilligen Bildung als auch der zwangsweisen Errichtung von Verwaltungsgemeinschaften durch Landesgesetz Rechnung getragen. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zu dieser Regelung ist zweifelsohne gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. als gegeben anzunehmen. Die Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des Entwurfes besitzt insoweit Rechtspersönlichkeit, als es sich um die Bereitstellung des erforderlichen Personals und der erforderlichen Sachmittel handelt. Die ihr übertragenen Verwaltungsgeschäfte (Angelegenheiten des selbständigen und des vom Land übertragenen Wirkungskreises) hat sie im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde

unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde zu führen. Eine behördliche Tätigkeit kann ihr nicht zustehen, da es sich nur um einen Zusammenschluß zur gemeinsamen Geschäftsführung handelt und alle beteiligten Gemeinden als politische Gemeinden selbständig bleiben. Es bleiben somit auch alle Organe der Gemeinden im Amt. Deren Rechte und Pflichten sind keinerlei Einschränkungen durch die Verwaltungsgemeinschaft unterworfen. Zur freiwilligen Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Auf welche Aufgaben sich die Verwaltungsgemeinschaft bezieht, ergibt sich aus der Satzung, so z.B. auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Verwaltung von gemeindeeigenen Steuern, das Leichen- und Bestattungswesen usw. und auch jedenfalls auf jene Aufgaben, die schon durch das Verwaltungsgemeinschaftengesetz erfaßt waren.

Die zwangsweise Errichtung von Verwaltungsgemeinschaften ist vorgesehen, wenn dies zur Erfüllung bestimmter gemeinsamer Aufgaben notwendig ist, oder um gegebenenfalls dem Erfordernis der Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung zum Durchbruch zu verhelfen. Gerade diese Erfordernisse sind es, die die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften sinn- und zweckvoll erscheinen lassen, aber auch der Umstand, daß eine ordnungsgemäße Durchführung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben gewährleistet wird.

Hinsichtlich der Satzungen wird es zweckmäßig erscheinen, daß den Gemeinden Mustersatzungen an die Hand gegeben werden und in entsprechender Weise auf die sich ihnen bietenden Vorteile bei Bildung solcher Verwaltungsgemeinschaften hingewiesen wird.

Die Aufrechterhaltung des nö. Verwaltungsgemeinschaftengesetzes ist nicht mehr erforderlich, da nun in allen Angelegenheiten des selbständigen und des vom Land übertragenen Wirkungskreises die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften durch diesen Gesetzesentwurf vorgesehen ist.

Eine Empfehlung des Bundeskanzleramtes in der Note vom 29. Okt. 1963, Zl. 124.045-2a/63, zufolge, soll der gegenständliche Gesetzentwurf als Landes-Verfassungsgesetz beschlossen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- " 1.) Der zuliegende Gesetzesentwurf, womit die Gemeindeordnung ergänzt wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."